

Informationen zum BAföG



Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Oktober 2017)

Allgemeines

Wer eine Ausbildung erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres – bzw. nach Vollendung des 35. Lebensjahres bei einem Masterstudium - beginnt, erhält im Regelfall keine Ausbildungsförderung mehr. Maßgeblich ist also, ob Sie bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr bzw. 35. Lebensjahr vollendet haben oder nicht. Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich im Zusammenhang hiermit geforderter Praktika bis zum Abschluss oder Abbruch verbracht wird (§ 2 Abs. 5 BAföG). Es wird dabei auf den verwaltungsmäßigen Beginn des jeweiligen Semesters (z.B. 01.04. oder 01.10. des Jahres) abgestellt. Voraussetzung ist außerdem die Immatrikulation.

Nach einem Fachrichtungswechsel beginnt - anders als beim Ausbildungsabbruch - kein neuer Ausbildungsabschnitt. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an.

Das Gesetz enthält allerdings Ausnahmen von der Altersgrenze (§ 10 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 - 4 BAföG). Danach kann auch nach Überschreiten der Altersgrenze Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn

1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,
 - 1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
 - 1b. der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 aufnimmt,
2. (aufgehoben)
3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Zu 1., 1b., 3. und 4. gilt dies nur, wenn Sie die Ausbildung **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse aufnehmen.

Bitte wenden!

Zu Nr. 1:

Es geht hierbei um den Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auf dem so genannten "Zweiten Bildungsweg" oder um eine Nichtschülerprüfung bzw. Zugangsprüfung zu einer Hochschule.

Wenn Sie nach hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hamburg ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie einer fachspezifischen Fortbildungsprüfung zu Ihrem Studium zugelassen worden sind, gilt diese Ausnahmeregelung von der Altersgrenze.

Zu Nr. 3:

Mit dieser Ausnahme werden diejenigen Auszubildenden begünstigt, die das Studium aus persönlichen oder familiären Gründen nicht rechtzeitig vor Vollendung des 30. Lebensjahres (bzw. des 35. Lebensjahres bei Masterstudium) beginnen können. Neben den im Gesetz genannten Gründen zählen zu den persönlichen Gründen auch Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bei anderen Gründen ist zu beachten, dass diese in der Person des Auszubildenden oder in seinen familiären Beziehungen liegen muss. Im Übrigen müssen für die gesamte Zeit vor Aufnahme des Studiums echte Hinderungsgründe vorgelegen haben, nach Wegfall dieser Gründe muss die Ausbildung unverzüglich aufgenommen werden.

Zu Nr. 4:

Voraussetzung ist eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse sowie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Veränderung und der Bedürftigkeit. Eine solche Veränderung, die den Auszubildenden zu einer völlig anderen Lebensführung zwingt, kann z.B. bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten vorliegen. Auch eine Behinderung, die die Ausübung des bisherigen Berufs unmöglich macht, eine unfallbedingte Berufsunfähigkeit oder eine schwere Erkrankung kommen in Betracht. Allerdings kommt als weitere Voraussetzung hinzu, dass noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, ohne dass es auf einen tatsächlichen Leistungsbezug ankommt, abgeschlossen worden ist.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn kein einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII vorhanden ist und das monatliche Einkommen die nach § 85 SGB XII maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Elternunabhängige BAföG-Förderung

Bei der Berechnung des BAföG-Förderungsbetrags bleibt das Einkommen der Eltern gem. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 außer Betracht, wenn Sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Voraussetzungen für eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze erfüllen.

Was ist zu tun?

Falls Sie bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr (bzw. das 35. Lebensjahr bei Beginn des Masters) vollendet haben, muss zunächst geklärt werden, ob Sie sich auf einen der genannten Ausnahmetatbestände berufen können. Neben dem üblichen formularmäßigen Förderungsantrag müssen Sie daher eine formlose Begründung für die verspätete Studienaufnahme vorlegen. Ggf. nehmen Sie dabei bitte auch zur Frage der Unverzüglichkeit Stellung. Hierbei sollten Sie **alle** Umstände, die für die Verzögerung von Bedeutung sind, schildern. Soweit dies möglich ist, sollten Sie auch alle Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegen (z.B. ärztliche Atteste, Ablehnungsbescheide der Hochschulen bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung, Geburtsurkunden, Scheidungsurteile etc.).

Antrag auf Vorabentscheidung

Wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben und überlegen, ein Studium aufzunehmen, haben Sie die Möglichkeit, einen Vorabentscheid zu beantragen. Notwendig hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich eines Lebenslaufes (Anlage zum Formblatt 1) sowie die Darlegung Ihrer Überschreitungsgründe sowie entsprechende Nachweise. Sie erhalten dann eine Entscheidung dem Grunde nach gemäß § 46 Abs. 5 Nr. 5 BAföG. Bei einer positiven Entscheidung haben Sie ein Jahr Zeit, gerechnet von der Antragstellung an, um Ihre Ausbildung aufzunehmen. Für diesen Zeitraum ist das Amt an eine positive Entscheidung gebunden.

Diese Information haben wir sorgfältig zusammengestellt. Lassen Sie sich bitte von uns beraten, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ihr

STUDIARENDEWERK HAMBURG

Abteilung Studienfinanzierung